

Bisherige Fassung vom 16. Juli 2004 (AM Nr. 30 vom 21.07.2004')	Anlage zur Beschlussvorlage V0926/19	
Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) folgende Satzung:	Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung über das Bürgerhaus Ingolstadt	
<p>§1</p> <p>Die Stadt Ingolstadt unterhält einen Betrieb gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ mit Sitz in Ingolstadt, Kreuzstr. 12.</p> <p>Mit diesem Betrieb gewerblicher Art verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck dieses Betriebes gewerblicher Art ist es, soziale und kulturelle Angebote für alle Altersgruppen anzubieten, entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausstattung für Selbsthilfe und Interessensgruppen vorzuhalten, die städtischen Seniorengemeinschaften zu fördern und zu unterstützen und die Geschäftsstellenarbeit des Seniorenbeirates der Stadt Ingolstadt durchzuführen.</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Alten Post und der durch den Betrieb der Seniorentagesstätte im Neuburger Kasten. Beide Häuser bieten allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Stadt, insbesondere auch den Gemeinschaften, die Möglichkeit an Veranstaltungen und Kursen teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie Kommunikationszentrum für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt.</p>	<p>§1 Aufgabe und Name</p> <p>Die Stadt Ingolstadt betreibt unter dem Namen „Bürgerhaus Ingolstadt“ eine öffentliche Einrichtung mit folgenden Aufgaben und Angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort der Begegnung für alle Generationen und Kulturen.</li> <li>- Entwickeln und Vorhalten von Angeboten im sozialen und kulturellen Bereich für alle Altersgruppen.</li> <li>- Förderung, Unterstützung und Begleitung von Bürgerschaftlichem Engagement von Vereinen, Initiativgruppen und Einzelpersonen.</li> </ul> <p>Diese Angebote umfassen insbesondere die Bereiche Beratung, Soziales, Eltern und Kind, Gesellschaft, Gesundheit und Fitness, Kreativität und Freizeit, Kultur, Selbsthilfe sowie Unterstützung von Senioren.</p>	<p>Deutliche Kürzung und Anpassung an aktuelles Konzept.</p> <p>Der mit Abstand größte Teil der Angebote betrifft die Daseinsvorsorge und ist gemeinnützig.</p> <p>Es gibt keine „Seniorentagesstätte“ mehr.</p>

<p>§2 Der Betrieb gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>§3 Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Stadt Ingolstadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>§5 Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art „Bürgerhaus Alte Post/Neuburger Kasten“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§2 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Das Bürgerhaus Ingolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar nachstehende gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Jugend- und Altenhilfe;</li> <li>- Förderung der Volksbildung;</li> <li>- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;</li> <li>- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;</li> <li>- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ;</li> <li>- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.</li> </ul> </li> <li>2) Dem Bürgerhaus zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</li> <li>3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bürgerhauses fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Das Bürgerhaus ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> </ol>	<p>§ 2 wurde präzisiert</p> <p>§§ 3, 4 und 5 alter Fassung entfallen.</p>
<p>§6 Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.</p>	<p>§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Bürgerhaus der Stadt Ingolstadt vom 01. Juli 2007 außer Kraft.</p>	